

Antrag auf Gewährung einer Förderung an Einrichtungen für die technische Unterstützung an Unternehmen

im Sinne des Landesgesetzes vom 13. Februar 1997, Nr. 4, Art. 23-quater
„Maßnahmen des Landes Südtirol zur Förderung der Wirtschaft und der Produktivität“

Einreichetermin: innerhalb 30. Juni

Identifikationsnummer	<input type="text"/>
und	
Datum	<input type="text"/>
der Stempelmarke zu 16,00 Euro	
<small>Die Bezahlung der Stempelmarke kann auch online (@e.bollo) oder mittels virtueller Stempelmarke erfolgen (Nummer und Datum der Ermächtigung angeben).</small>	

An die
Autonome Provinz Bozen – Südtirol
Abteilung Wirtschaftsentwicklung
Raiffeisenstr. 5
39100 Bozen (BZ)

An eine der folgenden PEC-Adressen
übermitteln:

handwerk.artigianato@pec.prov.bz.it
industrie.industria@pec.prov.bz.it
handel.commercio@pec.prov.bz.it

Die/Der Unterfertigte

Familienname Name

(Unternehmerinnen geben ledigen Namen an)

gesetzliche(r) Vertreter(in) der ETU (Einrichtung für technische Unterstützung an Unternehmen):

MwSt.Nr. Steuer.Nr.

Staat Provinz

PLZ Ort Fraktion

Straße/Platz Nummer

Telefon

E-Mail

PEC

Sprache, die für die Mitteilungen von Seiten der Landesverwaltung verwendet werden soll:

deutsch italienisch

Der/Die Unterfertigte nimmt Folgendes zur Kenntnis:

- der Beitragsantrag ohne Unterschrift ist ungültig;
- die Mindestgrenze der jährlichen förderfähigen Ausgabe beträgt 30.000 Euro;
- der Beitrag wird als De-minimis-Beihilfe, im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023, im Höchstausmaß von 15% der zulässigen Ausgabe gewährt. Der jährliche Beitrag darf nicht höher als 100.000 Euro für eine ETU sein;
- die Vorlage von Erklärungen oder Unterlagen, die entweder gefälscht sind oder Falsches bescheinigen oder die Vorenthaltung von Informationen, auf Grund denen Förderungen unberechtigterweise entgegengenommen oder zurückbehalten wurden, führen zum Widerruf der gesamten gewährten oder ausbezahlten Förderung bzw. zur Archivierung des betreffenden Antrages. Die allfällige Verhängung von Verwaltungsstrafen oder von strafrechtlichen Sanktionen bleibt aufrecht;
- unvollständige und nicht fristgerecht vervollständigte Anträge werden von Amts wegen archiviert.

Der/Die Unterfertigte ist verpflichtet:

- bei sonstigem Widerruf der gesamten Förderung, die lokalen und nationalen Kollektivverträge, die geltenden Bestimmungen über Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz sowie die vorsorgerechtlichen Bestimmungen einzuhalten;
- bei sonstigem Widerruf des Beitrages, dem zuständigen Landesamt die Unterlagen zur Verfügung zu stellen, die dieses für die Prüfung der Förderungsvoraussetzungen als zweckmäßig erachtet.

ERSATZERKLÄRUNG DES NOTORIETÄTSAKTES:

(im Sinne des Art. 47 des DPR 445/2000 unterliegt geeigneten Überprüfungen laut Art. 71 desselben DPR)

Der/Die Unterfertigte erklärt:

- dass über die erforderlichen Voraussetzungen verfügt wird und die in Artikel 2 der Richtlinien genannten Tätigkeiten zugunsten von Unternehmen ausgeübt werden;
- in folgenden Bereichen technische Hilfestellung anzubieten: (Zutreffendes ankreuzen)
 - Aus- und Weiterbildung in den Bereichen der technologischen und organisatorischen Innovation
 - betriebswirtschaftliches und finanzielles Management des Unternehmens
 - Zugang zu Finanzmitteln, auch jenen der Europäischen Union
 - Sicherheit und Verbraucherschutz
 - Umweltschutz, Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz
 - in anderen vom Statut eventuell vorgesehenen Bereichen
 - Qualitätszertifizierung von Unternehmen
- Zulässige Ausgabe:

Bilanzposition "Summe der Produktionskosten" der Gewinn- und Verlustrechnung der ETU bezogen auf das Vorjahr der Antragstellung bzw. im Falle von ETU innerhalb der Berufsverbände oder der entsprechenden Eigenbetriebe die vergleichbare Position der entsprechenden Buchführung:
- dass er/sie für dieselben Tätigkeiten bei keiner anderen öffentlichen Körperschaft oder Einrichtung eine Förderung beantragt bzw. erhalten hat;

- dass das eigene Unternehmen gemäß Verordnung (EU) Nr. 651/2014 wie folgt einzustufen ist (siehe Anlage):
 - Klein- Mittel- Groß-Unternehmen
- hinsichtlich der Vorsteuereinbehaltspflicht von 4% gemäß Art. 28 Abs. 2 des D.P.R. vom 29.09.1973, Nr. 600, ist der Beitrag wie folgt einzustufen (**eines** der folgenden Felder ankreuzen):
 - der Beitrag dient zur Verminderung von Betriebslasten oder zur vollen Deckung von Betriebsverlusten des Unternehmens; ⁽¹⁾ **(der Beitrag unterliegt der Steuereinbehaltung)**
 - der Beitrag ist von der genannten Pflicht der Steuereinbehaltung aufgrund dieser gesetzlichen Ausnahmeregelung befreit. ⁽²⁾
(der Beitrag unterliegt nicht der Steuereinbehaltung)
- Ende des Geschäftsjahres (z.B. 31.12.) ;
- keiner Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission über die Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem gemeinsamen Markt nicht nachgekommen zu sein;
- dass diese Stempelmarke ausschließlich für das gegenständliche Verwaltungsverfahren verwendet wird (im Gesuch muss die Nummer und das Datum der Stempelmarke angegeben werden) und im Sinne von Artikel 37 des DPR Nr. 642/1972 für drei Jahre aufbewahrt werden).
 Bei Bezahlung mit virtueller Stempelmarke und online (@e.bollo) muss die entsprechende Bestätigung dem Gesuch in pdf-Format beigelegt werden.
 Das Datum der Stempelmarke muss zeitlich der digitalen Unterzeichnung des Gesuches vorausgehen.

Fußnoten:

- ⁽¹⁾ d.h. ein passives Steuersubjekt, das eine gewerbliche Tätigkeit zur Erzielung von Einkünften im Sinne von Artikel 55 des D.P.R. 917/86 ausübt.
- ⁽²⁾ Art, Datum und Nummer der Gesetzesbestimmung eintragen; fehlt die Angabe, so unterliegt der Beitrag der Quellensteuer.

Der/Die Unterfertigte erklärt des Weiteren:

- der/die einzige wirtschaftliche Eigentümer/in der obgenannten Einrichtung zu sein;
- dass der/die wirtschaftliche Eigentümer/in gemäß Art. 20 Absatz 3 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen) und die unter den Buchstaben a, b oder c des genannten Artikels genannten Anforderungen erfüllen];*
- dass der/die wirtschaftliche Eigentümer/in gemäß Art. 20 Absatz 5 des gesetzesvertretenden Dekrets vom 21. November 2007, Nr. 231 und nachfolgende Änderungen und Ergänzungen, nachstehend angeführt ist: *[die natürliche(n) Person(en), die über die Verwaltungs- oder Leitungsbefugnisse der Gesellschaft verfügt (verfügen)];*
- der/die wirtschaftliche Eigentümer/in der Einrichtung zu sein, zusammen mit (siehe nachstehende Daten);
- dass er/sie nicht der/die wirtschaftliche Eigentümer/in ist. Der/die wirtschaftliche Eigentümer/in wird im Folgenden angegeben.

Wirtschaftliche/r Eigentümer/in:

Nachname Name

geboren in Prov. am

Steuernr. wohnhaft in
Straße Nr. PLZ

Der/Die Unterfertigte beantragt:

den eventuell gewährten Beitrag auf das nachfolgende Bank K/K zu überweisen:

Bank/Filiale:
IBAN:

lautend auf die begünstigte ETU.

Der/Die gesetzliche Vertreter/in hat Einsicht in nachstehende Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten genommen (Art. 13 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016):

Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist die Autonome Provinz Bozen.

E-Mail: generaldirektion@provinz.bz.it; PEC: generaldirektion.direzionesgenerale@pec.prov.bz.it.

Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten (DPO - *Data Protection Officer*) sind folgende:

E-Mail: dsb@provinz.bz.it, PEC: rpd_dsb@pec.prov.bz.it.

Die übermittelten Daten werden vom dazu befugten Landespersonal, auch in elektronischer Form, zur Erfüllung einer Aufgabe im öffentlichen Interesse oder im Zusammenhang mit der Ausübung von hoheitlichen Aufgaben oder zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung gemäß der im ausführlichen Informationsschreiben angegebenen Rechtsgrundlagen, verarbeitet. Die Daten werden so lange gespeichert, bis sie zur Erreichung der Zwecke der Datenverarbeitung und zur Erfüllung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen benötigt werden. Für weitere Informationen, auch in Bezug auf die Ausübung der im Sinne von Artikeln 15-22 der DSGVO Ihnen zustehenden Rechte, lesen Sie bitte die ausführliche Datenschutzerklärung, welche durch den nachstehenden Hyperlink zugänglich ist

https://www.provinz.bz.it/de/dienstleistungen-a-z.asp?bnsv_svid=1040124

Durch die Unterschrift wird bestätigt, dass alle in diesem Antrag angegebenen Daten der Wahrheit entsprechen und zur Kenntnis genommen, dass eventuelle falsche Erklärungen und Unterlagen sowie Urkundenfälschungen strafrechtlich verfolgbar sind und dass in die Information über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten Einsicht genommen wurde.

Ort und Datum

Unterschrift

(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

alternativ

unterschreiben und Kopie der Identitätskarte beilegen)

ANLAGE - BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Definition Kleinst-, Klein-, Mittel- und Großunternehmen:

Kleinstunternehmen: beschäftigt weniger als 10 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 2 Mio. Euro.

Kleinunternehmen: beschäftigt weniger als 50 Personen; der Jahresumsatz bzw. die Jahresbilanzsumme übersteigt nicht 10 Mio. Euro.

Mittleres Unternehmen: beschäftigt mindestens 50 und weniger als 250 Personen; Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. Euro.

Großunternehmen: beschäftigt 250 oder mehr Personen; Jahresumsatz von mehr als 50 Mio. Euro oder eine Jahresbilanzsumme von mehr als 43 Mio. Euro.

Eigenständiges Unternehmen: das Unternehmen hält keine Anteile von 25% oder mehr an einem anderen Unternehmen, ist nicht zu 25% oder mehr unmittelbar im Besitz eines anderen Unternehmens bzw. einer öffentlichen Stelle oder im gemeinsamen Besitz mehrerer verbundener Unternehmen bzw. öffentlicher Stellen, von einigen Ausmaßen abgesehen, und erstellt keine konsolidierte Bilanz und ist nicht im Abschluss eines Unternehmens enthalten, das eine konsolidierte Bilanz erstellt, und ist damit kein verbundenes Unternehmen.

Partnerunternehmen: das Unternehmen hält mindestens 25% oder höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mindestens 25% und höchstens 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

Verbundenes Unternehmen: das Unternehmen hält mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen, und/oder ein anderes Unternehmen hält einen Anteil von mehr als 50% des Kapitals oder der Stimmrechte an Ihrem Unternehmen.

De-minimis-Beihilfen:

„De-minimis“-Beihilfen werden gemäß Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen gewährt (Amtsblatt der EU L 352 vom 24.12.2023).

„Einziges Unternehmen“:

Für die Zwecke der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 bezieht der Begriff „einziges Unternehmen“ alle Unternehmen mit ein, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der Beziehungen gemäß Unterabsatz 1 Buchstaben a bis d stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Berechnung der Mitarbeiter:

In der Mitarbeiterzahl enthalten sind:

- Lohn- und Gehaltsempfänger,
- für das Unternehmen tätige Personen, die in einem Unterordnungsverhältnis zu diesem stehen und nach nationalem Recht Arbeitnehmern gleichgestellt sind,
- Mitarbeitende Eigentümer,
- Teilhaber, die eine regelmäßige Tätigkeit in dem Unternehmen ausüben und finanzielle Vorteile aus dem Unternehmen ziehen.

In der Mitarbeiterzahl nicht zu berücksichtigen sind:

- Auszubildende oder in der beruflichen Ausbildung stehende Personen mit Lehr- oder Berufsausbildungsvertrag,
- Mitarbeiter im Mutterschafts- oder Elternurlaub.

Die Mitarbeiterzahl wird in Jahresarbeitseinheiten (JAE) angegeben. Jede Vollzeitarbeitskraft, die während des gesamten Berichtsjahres im Unternehmen oder für das Unternehmen tätig war, zählt als eine Einheit. Für Teilzeit- und Saisonarbeitskräfte sowie für Angestellte, die nicht das gesamte Jahr gearbeitet haben, ist jeweils der entsprechende Bruchteil einer Einheit zu zählen.

Beispiele:

- Vollzeitarbeiter für das ganze Jahr JAE = 1
- Vollzeitarbeiter für 6 Monate JAE = 0,5
- Vollzeitarbeiter für 4 Monate JAE = 0,33
- Teilzeitarbeiter (50%) für das ganze Jahr JAE = 0,5
- Teilzeitarbeiter (50%) für 6 Monate JAE = 0,25